

Schutz geistigen Eigentums chinesischer Unternehmen in Deutschland und Europa

在德国及欧洲的中国企业的知识产权保护

Karl Hamacher, Katja Grabienski | JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Made in China

China und Deutschland sind die größten Exportnationen der Welt. Dabei erlebt China seit Jahren einen Wandel von der „Werkbank der Welt“ zu einer Nation, die sich mit dem ökonomisch begründeten Gefühl der Stärke und Dominanz politisch und wirtschaftlich in die Welt aufmacht. Beim Eintritt in neue Märkte ist niemand vor Nachahmung geschützt. Zunehmend stellen wir in unserer täglichen Arbeit fest, dass gerade asiatische Firmen in Europa von Nachahmungen und unberechtigten Schutzrechtsübernahmen durch Dritte betroffen sind. So konnten wir beispielsweise einem chinesischen Motorradhersteller helfen, der mit einem deutschen Unternehmen einen Forschungs- und Entwicklungsvertrag geschlossen hatte und das deutsche Unternehmen absprachewidrig die dabei entstandenen Rechte für sich registriert hatte. Das erhebliche Investment des chinesischen Unternehmens wäre verloren gewesen, wenn die Rechte nicht durch entsprechende Klagen zurückerlangt worden wären.

Chinesischen Unternehmen, die auf den deutschen bzw. europäischen Markt kommen, ist daher zu raten, ihr geistiges Eigentum rechtzeitig und umfassend zu schützen und – wenn nötig – zu verteidigen. Ein Blick in die Markenregister beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA, www.dpma.de) – zuständig für deutsche Marken – und dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt für Marken, Muster und Modelle (HABM, www.oami.eu) – zuständig für eu-ropäische Gemeinschaftsmarken – zeigt, dass chinesische Unternehmen in den letzten Jahren zunehmend Marken in Deutschland bzw. für die Europäische Union haben eintragen lassen. So stieg die Anzahl offenbar durch chinesische Unternehmen angemeldeter Marken sowohl beim DPMA wie auch beim HABM zwischen 2002 und 2008 bzw. 2010 um ein Zehnfaches. Insbesondere europäische Gemeinschaftsmarken werden Jahr um Jahr in höherer Zahl im Namen chinesischer Unternehmen angemeldet.

Für chinesische Unternehmen kann es aber ebenso wichtig sein, sich zu informieren, welche Schutzrechte Dritter bereits existieren und welche Konsequenzen eine auch „gutgemeinte“ Verwendung dieses geschützten geistigen Eigentums haben kann. In unserer Praxis haben wir schon

中国制造

China und Deutschland sind die größten Exportnationen der Welt. Dabei erlebt China seit Jahren einen Wandel von der „Werkbank der Welt“ zu einer Nation, die sich mit dem ökonomisch begründeten Gefühl der Stärke und Dominanz politisch und wirtschaftlich in die Welt aufmacht. Beim Eintritt in neue Märkte ist niemand vor Nachahmung geschützt. Zunehmend stellen wir in unserer täglichen Arbeit fest, dass gerade asiatische Firmen in Europa von Nachahmungen und unberechtigten Schutzrechtsübernahmen durch Dritte betroffen sind. So konnten wir beispielsweise einem chinesischen Motorradhersteller helfen, der mit einem deutschen Unternehmen einen Forschungs- und Entwicklungsvertrag geschlossen hatte und das deutsche Unternehmen absprachewidrig die dabei entstandenen Rechte für sich registriert hatte. Das erhebliche Investment des chinesischen Unternehmens wäre verloren gewesen, wenn die Rechte nicht durch entsprechende Klagen zurückerlangt worden wären.

China und Deutschland sind die größten Exportnationen der Welt. Dabei erlebt China seit Jahren einen Wandel von der „Werkbank der Welt“ zu einer Nation, die sich mit dem ökonomisch begründeten Gefühl der Stärke und Dominanz politisch und wirtschaftlich in die Welt aufmacht. Beim Eintritt in neue Märkte ist niemand vor Nachahmung geschützt. Zunehmend stellen wir in unserer täglichen Arbeit fest, dass gerade asiatische Firmen in Europa von Nachahmungen und unberechtigten Schutzrechtsübernahmen durch Dritte betroffen sind. So konnten wir beispielsweise einem chinesischen Motorradhersteller helfen, der mit einem deutschen Unternehmen einen Forschungs- und Entwicklungsvertrag geschlossen hatte und das deutsche Unternehmen absprachewidrig die dabei entstandenen Rechte für sich registriert hatte. Das erhebliche Investment des chinesischen Unternehmens wäre verloren gewesen, wenn die Rechte nicht durch entsprechende Klagen zurückerlangt worden wären.

知识产权保护在德国

在德国对知识产权的保护主要针对创造性的服务(版权)、商业秘密/专项技术或不公平竞争及仿冒。对于专利、实用新型、商标、品种保护和集成电路布图设计通常可以通过登记获得工业产权。登记要通过适当的权力机构实行和具有地域限制(通常是指德国)。商标和实用新型除了在德国国内,还可以同时在欧洲联盟取得系统的保护。商标和外观设计在欧盟实行所谓的欧盟商标和设计的整体统一保护。该保护系统当然也包括作为欧盟中的德国。此外,还有多种可能性以保护地理标志。在德国的域名注册不属于产权,只有在使用一个公众的域名,例如一个品牌或公司名称,才可能取得商标保护。

德国保护作为经济发展基石的知识产权由来已久。创新需要进行大量投资,因此必须在德国得到保护才能保证创新性和公平竞争。德国参加了几乎所有主要的多边公约和关于知识产权和专利权规范的制定,包括 TRIPS(“Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights” = “与贸易有关的知识产权协定”)的1994年的关贸总协定),巴黎公约(1883年巴黎公约),MMA 及 PMMA(1891年商标国际注册马德里协定及其1989年议定书),PCT(1970年专利合作条约),1886年伯尔尼保护文学艺术公约,1990年世界知识产权组织版权条约。中国也是上述协定的成员国。

mehrfach feststellen müssen, dass insbesondere chinesischen Unternehmen nicht immer bewusst ist, welche rechtlichen Konsequenzen sich aus einer Schutzrechtsverletzung in Deutschland ergeben können. In verschiedenen Fällen wurden insbesondere Merchandisingprodukte wie beispielsweise Schlüsselanhänger bei der Einfuhr vom Zoll wegen des Verdachts von Produktpiraterie festgehalten. Die deutschen Kunden der jeweiligen chinesischen Unternehmen wurden wegen Markenverletzung in Anspruch genommen, die Waren vom Zoll vernichtet. Erst im weiteren Verlauf konnte festgestellt werden, dass es sich um Mustersendungen handelte. Die deutschen Kunden – oftmals Werbeagenturen – hatten lediglich um Übersendung von Mustern nachgefragt, um deren Qualität prüfen zu können. Die chinesischen Anbieter hatten jedoch zu Veranschaulichungszwecken bedruckte Muster geschickt. Auch wenn in den meisten dieser Fälle keine weiteren rechtlichen Schritte eingeleitet wurden, führten solche Sachverhalte häufig zum Verlust der neuen Kundenbeziehung.

Schutz geistigen Eigentums in Deutschland

Wie das letzte Beispiel zeigt, ist es für chinesische Unternehmen wichtig, sich bewusst zu machen, welche Schutzrechte Dritter in Deutschland bestehen können. Die Möglichkeiten sind vielfältig und beschränken sich nicht auf technische Besonderheiten oder bekannte Markennamen. In Deutschland ist geistiges Eigentum beispielsweise geschützt als Werk schöpferischer Leistungen (Urheberrecht), Geschäftsgeheimnis/Knowhow oder gegen unlautere Nachahmungen aufgrund ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes. Für Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster, Sortenschutzrechte und Halbleiterrechte können – teils ausschließlich auf diesem Weg, teils zusätzlich – gewerbliche Schutzrechte durch Eintragung erlangt werden. Die Eintragung erfolgt dabei beim jeweils zuständigen Amt und ist territorial begrenzt, typischerweise auf Deutschland. Für Marken und Geschmacksmuster steht neben dem nationalen Schutzsystem in Deutschland parallel auch ein Schutzsystem der Europäischen Union zur Verfügung. Marken sowie Geschmacksmuster können als sogenannte Gemeinschaftsmarken bzw. Gemeinschaftsgeschmacksmuster einheitlich für das gesamte Gebiet der Europäischen Union geschützt werden. Das Schutzsystem der Europäischen

Deutschland mit dem Ziel, die Entwicklung internationaler Schutzrechte zu fördern. Ein Schwerpunkt liegt auf der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den nationalen Schutzbehörden. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den nationalen Schutzbehörden. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den nationalen Schutzbehörden.

Einzelne Arten des geistigen Eigentums

Patent

Ein Patent ist ein ausschließliches Recht, das durch die Anmeldung einer Erfindung bei einem nationalen oder internationalen Patentamt erworben wird. Ein Patent gewährt dem Erfinder das Recht, Dritten die Erfindung zu verbieten, ohne seine Zustimmung zu erhalten. Patente werden für eine begrenzte Zeitspanne erteilt und können durch den Nachweis, dass die Erfindung nicht neu ist, widerrufen werden.

Marken

Marken sind Zeichen, die zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen anderer Unternehmen dienen. In Deutschland werden Marken durch das Markengesetz geschützt. Markeninhaber können die Marke durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) schützen lassen. Die Marke wird dann für eine bestimmte Zeitspanne eingetragen und kann durch Nichtbenutzung für längere Zeit erloschen.

Geistiges Eigentum

Patent:

In allen technischen Bereichen der Erfindung, wenn diese neu, kreativ und industriell anwendbar sind, werden sie geschützt. Ein Patent gewährt dem Erfinder das ausschließliche Recht, Dritten die Erfindung ohne seine Zustimmung zu verwenden. In Deutschland beträgt die Schutzdauer für Erfindungen 20 Jahre ab dem Anmeldetag. Für Erfindungen in bestimmten technischen Bereichen ist eine längere Schutzdauer von bis zu 25 Jahren vorgesehen. Die Schutzdauer beginnt mit dem Anmeldetag. Die Schutzdauer kann durch den Nachweis, dass die Erfindung nicht neu ist, widerrufen werden. Die Schutzdauer beginnt mit dem Anmeldetag. Die Schutzdauer kann durch den Nachweis, dass die Erfindung nicht neu ist, widerrufen werden.

Marken:

Marken sind Zeichen, die zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen anderer Unternehmen dienen. In Deutschland werden Marken durch das Markengesetz geschützt. Markeninhaber können die Marke durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) schützen lassen. Die Marke wird dann für eine bestimmte Zeitspanne eingetragen und kann durch Nichtbenutzung für längere Zeit erloschen. Die Schutzdauer beginnt mit dem Anmeldetag. Die Schutzdauer kann durch den Nachweis, dass die Erfindung nicht neu ist, widerrufen werden.

Geschmacksmuster:

Geschmacksmuster sind die äußere Erscheinungsform eines Gegenstands, die durch die Anordnung von Merkmalen, die die Form, die Farbe, die Beschaffenheit, die Zeichnung, die Gestaltung oder die Kombination von Merkmalen bilden, die zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen anderer Unternehmen dienen. In Deutschland werden Geschmacksmuster durch das Geschmacksmustergesetz geschützt. Geschmacksmusterinhaber können das Geschmacksmuster durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) schützen lassen. Die Schutzdauer beginnt mit dem Anmeldetag. Die Schutzdauer kann durch den Nachweis, dass die Erfindung nicht neu ist, widerrufen werden.

Geistiges Eigentum

Patent:

Ein Patent ist ein ausschließliches Recht, das durch die Anmeldung einer Erfindung bei einem nationalen oder internationalen Patentamt erworben wird. Ein Patent gewährt dem Erfinder das Recht, Dritten die Erfindung zu verbieten, ohne seine Zustimmung zu erhalten. Patente werden für eine begrenzte Zeitspanne erteilt und können durch den Nachweis, dass die Erfindung nicht neu ist, widerrufen werden. Die Schutzdauer beginnt mit dem Anmeldetag. Die Schutzdauer kann durch den Nachweis, dass die Erfindung nicht neu ist, widerrufen werden.

Marken:

Marken sind Zeichen, die zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen anderer Unternehmen dienen. In Deutschland werden Marken durch das Markengesetz geschützt. Markeninhaber können die Marke durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) schützen lassen. Die Marke wird dann für eine bestimmte Zeitspanne eingetragen und kann durch Nichtbenutzung für längere Zeit erloschen. Die Schutzdauer beginnt mit dem Anmeldetag. Die Schutzdauer kann durch den Nachweis, dass die Erfindung nicht neu ist, widerrufen werden.

Geschmacksmuster:

Geschmacksmuster sind die äußere Erscheinungsform eines Gegenstands, die durch die Anordnung von Merkmalen, die die Form, die Farbe, die Beschaffenheit, die Zeichnung, die Gestaltung oder die Kombination von Merkmalen bilden, die zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen anderer Unternehmen dienen. In Deutschland werden Geschmacksmuster durch das Geschmacksmustergesetz geschützt. Geschmacksmusterinhaber können das Geschmacksmuster durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) schützen lassen. Die Schutzdauer beginnt mit dem Anmeldetag. Die Schutzdauer kann durch den Nachweis, dass die Erfindung nicht neu ist, widerrufen werden.

Geistiges Eigentum

Patent:

Ein Patent ist ein ausschließliches Recht, das durch die Anmeldung einer Erfindung bei einem nationalen oder internationalen Patentamt erworben wird. Ein Patent gewährt dem Erfinder das Recht, Dritten die Erfindung zu verbieten, ohne seine Zustimmung zu erhalten. Patente werden für eine begrenzte Zeitspanne erteilt und können durch den Nachweis, dass die Erfindung nicht neu ist, widerrufen werden. Die Schutzdauer beginnt mit dem Anmeldetag. Die Schutzdauer kann durch den Nachweis, dass die Erfindung nicht neu ist, widerrufen werden.

Marken:

Marken sind Zeichen, die zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen anderer Unternehmen dienen. In Deutschland werden Marken durch das Markengesetz geschützt. Markeninhaber können die Marke durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) schützen lassen. Die Marke wird dann für eine bestimmte Zeitspanne eingetragen und kann durch Nichtbenutzung für längere Zeit erloschen. Die Schutzdauer beginnt mit dem Anmeldetag. Die Schutzdauer kann durch den Nachweis, dass die Erfindung nicht neu ist, widerrufen werden.

Geschmacksmuster:

Geschmacksmuster sind die äußere Erscheinungsform eines Gegenstands, die durch die Anordnung von Merkmalen, die die Form, die Farbe, die Beschaffenheit, die Zeichnung, die Gestaltung oder die Kombination von Merkmalen bilden, die zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen anderer Unternehmen dienen. In Deutschland werden Geschmacksmuster durch das Geschmacksmustergesetz geschützt. Geschmacksmusterinhaber können das Geschmacksmuster durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) schützen lassen. Die Schutzdauer beginnt mit dem Anmeldetag. Die Schutzdauer kann durch den Nachweis, dass die Erfindung nicht neu ist, widerrufen werden.

Union umfasst selbstredend auch Deutschland als Teil der Europäischen Union. Darüber hinaus bestehen vielfache Möglichkeiten, auch geografische Herkunftsangaben schützen zu lassen. Die Eintragung von Domainnamen begründet in Deutschland kein gewerbliches Schutzrecht. Erst die Benutzung eines Domainnamens gegenüber den deutschen Verkehrskreisen beispielsweise als Marke oder Firmenname kann möglicherweise Kennzeichenschutz begründen.

Deutschland verfügt über eine lange Tradition, geistiges Eigentum als einen Grundpfeiler der Wirtschaft und deren Entwicklung zu schützen. Innovation erfordert hohe Investitionen, die es zu schützen gilt, um als Standort für innovativen und fairen Wettbewerb attraktiv zu sein. Deutschland sowie die Volksrepublik China sind Mitglied nahezu aller wesentlichen multilateralen Übereinkünfte und Abkommen im Bereich Geistigen Eigentums und Gewerblicher Schutzrechte. Dies sorgt nicht nur für einen vergleichbaren Mindeststandard an Schutz für geistiges Eigentum in beiden Ländern. Dies ermöglicht teilweise auch einen unkomplizierten und kostengünstigen Weg für chinesische Unternehmen, Schutzrechte in Deutschland zu erlangen. So können zum einen für fast alle Schutzrechte Prioritäten aus China in Anspruch genommen werden. Chinesische Urheber sind wie Inländer zur Durchsetzung ihrer Rechte befugt. Insbesondere ist es möglich, direkt über das chinesische Markenamt internationale Markenregistrierungen auf Deutschland oder die EU auszudehnen. D.h. dies kann in chinesischer Sprache unmittelbar über das Markenamt veranlasst werden

Deutschland beteiligt sich überdies an zahlreichen Projekten, um den Schutz geistigen Eigentums auf internationaler Ebene zu thematisieren, zu vereinheitlichen und Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für Marktteilnehmer zu schaffen. Ein wichtiger Aspekt dabei ist der Erfahrungsaustausch, beispielsweise im Rahmen von „EU-CHINA IPR2“ (www.ipr2.org) zusammen mit dem DPMA, HABM, EPA und dem Wirtschaftsministerium der Volksrepublik China. Auch die Europäische Union ist bestrebt, die Regelungen und Voraussetzungen für Schutz und Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte/gewerblicher Schutzrechte zu harmonisieren. Der höchste Grad der Harmonisierung findet sich derzeit im Bereich der Marken.

Marken können beliebige Zeichen, insbesondere Wörter, umfassen. Sie können Namen, Design, Buchstaben, Zahlen, Klänge, dreidimensionale Formen, Verpackungen, Farben und Farbkombinationen sein, die ein Produkt und Dienstleistungen von anderen abheben. Jede Marke muss einzigartig und fest sein. Diese Produkte und Dienstleistungen müssen durch Registrierung geschützt werden. Ein erfolgreicher Markenregistrierungsschutz bietet nur für fest definierte Produkte und Dienstleistungen Schutz. Nach der Registrierung darf die Marke nicht willkürlich verändert werden. Um Konflikte zu vermeiden, kann die Verwendung der Marke eingeschränkt werden. Die Pariser Übereinkunft gewährt Vorrangrechte. Die Anmeldung muss beim DPMA eingereicht werden, für die Registrierung der EU-Marken beim HABM. Die zuständigen Behörden prüfen die Registrierung auf absolute Hindernisse. Die Behörden prüfen nicht die Rechte Dritter. Wenn die Registrierung die Rechte Dritter verletzt, kann der Antragsteller gegen die Registrierung Widerspruch einlegen. Die Schutzfrist der Marke beträgt 10 Jahre. Nach 10 Jahren kann die Marke für eine angemessene Gebühr verlängert werden. Wenn die Marke für fünf Jahre nicht verwendet wird, kann sie (teilweise) gelöscht werden, was in diesem Zeitraum als „Nutzungserlaubnis“ bezeichnet wird.

Deutschland und die EU sind Mitglieder des Madrider Systems. Das heißt, die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO www.wipo.org) kann die internationale Registrierung von Marken für Deutschland und die EU (vorausgesetzt, dass der Markeninhaber in einem bestimmten Gebiet ansässig ist) durchführen. Außerdem kann eine Marke durch internationale Registrierung für Deutschland und die EU geschützt werden. Dies ist eine kosteneffiziente Möglichkeit, die Marke in Deutschland und der EU zu schützen.

In Deutschland wird der Markenname durch das Markenrecht geschützt. Allerdings ist die Marke durch das Markenrecht geschützt. Die Marke muss durch das Markenrecht geschützt werden. Die Marke muss durch das Markenrecht geschützt werden.

Externer Design:

Externer Design bezieht sich auf das äußere Erscheinungsbild eines Produkts, insbesondere auf Linien, Umrisse, Farben, Formen, Texturmerkmale und die Materialien des Produkts selbst. Der Schutz setzt voraus, dass das Produkt industriell oder handwerklich herzustellen ist, einschließlich Verpackung, Geräte, Symbole und gedruckte Zeichen. Computerprogramme sind ausgeschlossen. Nur neuartige und einzigartige externe Designs werden geschützt, die eine Schutzfrist von drei Jahren erhalten. Die EU-Externe Design wird beim HABM registriert, das deutsche Design beim DPMA registriert. Außerdem kann ein externes Design als Kollektiv registriert werden, um die Kosten zu senken. Die maximale Schutzfrist für ein externes Design beträgt 25 Jahre. Die Behörden prüfen nicht, ob ein externes Design mit den Rechten Dritter kollidiert. Dritte können die Registrierung eines externen Designs anfechten oder Maßnahmen ergreifen. Die Vorrangrechte können angewandt werden.

Unregistrierter geistiger Eigentumschutz

Das deutsche Recht bietet auch für unregistrierte geistige Eigentumsrechte einen gewissen Schutz. Beispielsweise wird das Markenrecht für den Schutz von Unternehmensnamen (wie Firmennamen, Handelsnamen) genutzt, das Urheberrecht für den Schutz von Werken (wie Datenbanken und Computerprogramme). Geistige Schöpfung und Geschäftsgeheimnisse werden durch das UWG geschützt. Ebenso wird durch das UWG der Schutz von Produkten und/oder Marken durch weitere Bestimmungen gegen Nachahmung und Täuschung sichergestellt. Jeder, dessen Rechte verletzt werden, kann einen Verbot erlangen und Schadensersatz verlangen. In bestimmten Fällen kann eine Straftat vorliegen. Bei Verletzung der Rechte kann eine zivilrechtliche Klage eingeleitet werden. In der Regel ist die Konsultation eines Anwalts erforderlich.

Einzelne registrierbare Schutzrechte

Gemeinsam ist den nachfolgend genannten gewerblichen Schutzrechten, dass sie aufgrund der Eintragung grundsätzlich eine Art Monopol gewähren, d.h. der Inhaber kann Dritten die Benutzung des Schutzrechts in Deutschland untersagen. Zusätzlich werden auch weitere Ansprüche wie Schadensersatz, Auskunft, Rückruf etc. gewährt. Zumindest die gewerbliche Schutzrechtsverletzung stellt auch eine Straftat dar, die von den zuständigen Staatsanwaltschaften in Deutschland verfolgt werden kann. Die Konsequenzen sind häufig gravierend und treffen im Zweifel auch die Kunden chinesischer Unternehmen in Deutschland. Vielfach ist uns nach Abschluss von Konflikten deshalb schon mitgeteilt worden, dass man jedenfalls mit diesem chinesischen Unternehmen nicht mehr zusammenarbeiten wolle. Man erwarte schließlich, nicht in einen Konflikt mit einem Dritten hineingezogen zu werden, nur weil Geschäftskontakte mit China gepflegt werden. Dies zeigt, dass chinesische Unternehmen auch zum Schutz ihrer Kunden in Deutschland ein Interesse daran haben sollten, sich über die Schutzrechtslage und mögliche Konsequenzen zu informieren. Beispiele aus unserer Praxis zeigen auch, dass Konflikte und damit Investitionsverluste hätten verhindert werden können, wenn bereits vor dem Markteinstieg in Deutschland das jeweilige chinesische Unternehmen fachkundige Recherchen hätte durchführen lassen. Die Kosten hierfür wären wahrscheinlich niedriger als die getätigten und verlorenen Investitionen gewesen, die beispielsweise bei der Beschlagnahme von Produkten, teils sogar von ganzen Messeständen umsonst investiert wurden. Natürlich gibt es das auch umgekehrt: Wir erhalten zunehmend Anfragen ausländischer Unternehmen, die in Deutschland auf Messen ausstellen möchten und dort Nachahmungen ihrer Produkte befürchten. So hatte uns ein chinesischer Produzent (u.a.) von Gartenmöbeln bereits einige Wochen vor einer großen Messe kontaktiert, um einen Überblick über die Schutzrechtsmöglichkeiten und ein mögliches Vorgehen auf der Messe zu erhalten. Bereits im Vorfeld konnten wir mit dem Unternehmen abklären, dass wir – sofern die befürchteten Nachahmungen auf der Messe ebenfalls ausgestellt werden sollten – kurzfristig hätten tätig werden können.

Davon unabhängig ist es in jedem Fall ratsam, sich fachkundigen Rechtsrat einzuholen, um das oder die richtigen Schutzrechte zu erwerben und damit größtmöglichen Schutz zu erlangen und verteidigen zu können. Gewerbliche Schutzrechte können zudem lizenziert, übertragen,

进出口

频繁的货物及服务交流自然地带来以下问题：如何才能让相应得货物或服务在到港前就得到法律保障、避免侵犯专利权。

德国海关(www.zoll.de)响应欧盟条例(EC)1383/03号,会采取措施扣留已经进入德国国境的假冒商品。此外,德国也有下令没收在边境的非法水货。产品通过海关出口至少是随机抽样检查。德国海关与当局合作是专业和高效率的,然而,它的前提是进行了产权登记,并且著作权不被包括在内。可见,被注册的专利权并没有得到足够的重视。

由此可见,跟德国各商业部门的合作关系是关键。跟有关部门的良好长期合作关系会令纠纷以较简单的方式得以解决,同时也令取证等简单事项比较易于处理。在与专业律师的合作中这些部门还会及时通报消息以避免纠纷发生。

进入德国或欧洲市场

进入欧洲联盟的经济市场往往开始由进入目前欧元区“经济发动机”德国开始。因此收购德国公司也可以作为设立合资企业的替代办法。

品牌和商标的连法律效力对于市场进入尤其重要。这不但是指自有品牌,也包括通过收购已存在的公司而取得的品牌。因此,在决定是否收购一个公司时 应将其专利及其他知识产权的现状和被保护程度加入考虑因素。

中国在德国的直接投资集中在机械工程、运输、银行和金融服务、电信和贸易。无论是自行建立企业还是对企业或是知识产权的收购,知识产权的保护都是极其重要的。

事先研究或验证是否有侵犯第三方专有权,或者考察预定收购的知识产权是否受到保护,是非常重要的步骤。尤其是在进行调查时应聘用有竞争力和专业水平、熟知调查对象及目的专家顾问。

如何应对?

中国公司在德国和欧洲享有其知识产权被法律依法保护的权力,但是这些机会要充分利用。如果可能的话,很有必要在进入德国市场前就寻求以“知识产权保护”为主题的咨询。

zur Sicherheit abgetreten oder beispielsweise verpfändet werden. Auch für diese Art der wirtschaftlichen Ausbeutung von Schutzrechten sollte fachkundiger Rechtsrat in Deutschland eingeholt werden. Daher ist vor Anmeldung beziehungsweise Aufnahme einer Benutzung zu recherchieren, ob mögliche Konflikte drohen. Die deutsche Rechtsprechung legt hier hohe Maßstäbe an die Marktteilnehmer an, sich im Vorfeld zu vergewissern, dass sie keine (Schutz-) Rechte Dritter verletzen.

Unserer Erfahrung nach sind Sprachbarrieren übrigens kein gravierendes Problem. Die Kommunikation erfolgt entweder direkt mit chinesischen Unternehmen in englischer Sprache oder wird ebenfalls in englischer Sprache über chinesische Anwälte mit uns geführt. Auch die Messegesellschaften in Deutschland bieten sowohl im Vorfeld von Messen als auch während Messen Unterstützung an. Die Messegesellschaften bemühen sich um Vermittlung, stellen beispielsweise Dolmetscher zur Verfügung, damit etwaige Sachverhalte schnell und einvernehmlich gelöst werden können.

- Patent/Gebrauchsmuster:

Schutzgegenstand sind Erfindungen auf allen Gebieten der Technik, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Unterschiede bestehen in der sogenannten Erfindungshöhe. Mit wenigen Ausnahmen können Softwareanwendungen in Deutschland nicht als Patent geschützt werden. Die Schutzdauer eines Patents beträgt maximal 20 Jahre, Gebrauchsmuster 10 Jahre. Prioritäten aus Mitgliedstaaten der PVÜ sowie Ausstellungsprioritäten können in Anspruch genommen werden. PCT-Anmeldungen sind ebenso möglich. Zuständig für die Erteilung eines deutschen Patents ist das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) mit Sitz in München. Das DPMA prüft die Schutzfähigkeit des Patents. Auch das Euro-päische Patentamt (EPA, www.epo.org) hat seinen Sitz in München. Es handelt sich jedoch um zwei unabhängige Ämter. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass auch ein Europäisches Patent keinen europaweiten Schutz gewährt. Das EPÜ (Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente von 1973) erleichtert die formellen Anmeldeanforderungen und bietet insofern eine Kostenreduzierung durch Bündelung für verschiedene europäische Staaten zentral beim EPA. Nach Erteilung werden die einzelnen Länderbestandteile jedoch wie nationale Patente behandelt (einschließlich Gebührenzahlungen und Fristen für jedes Land). Die seit Jahren andauernden Verhandlungen zur Erschaffung eines Europäischen Patents sind gerade erst wieder erheblich zurückgeworfen worden.

Bei Patenten ist in Deutschland insbesondere zu beachten, dass Arbeitnehmern als Erfindern eine Arbeitnehmererfindervergütung zusteht.

- Marke:

Schutzgegenstand können alle Zeichen sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich Aufmachungen und Farben und Farbzusammenstellungen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Das jeweilige Zeichen muss unterscheidungskräftig sein und hieran darf keine Freihaltebedürfnis bestehen. Chinesische Schriftzeichen können als Bildmarken in Deutschland eingetragen werden. Der Bundesgerichtshof hat zu chinesischen Schriftzeichen bestätigt, dass diese jedenfalls nach Einführung des Markengesetzes 1995 als Marke in Deutschland schutzfähig sind. Daran zeigt sich aber auch ein praktisches Problem für chinesische Unternehmen. Chinesische Schriftzeichen werden von deutschen Verbrauchern nicht als Schrift im eigentlichen Sinne sondern als Bild, Verzierung oder Ornament aufgefasst. Chinesische Unternehmen sollten daher sowohl das chinesische Schriftzeichen als Bildmarke als auch eine Transliteration als Marke eintragen lassen.

Bei der Anmeldung einer Marke sind diejenigen Waren und Dienstleistungen anzugeben, für die um Schutz nachgesucht wird. Eine Eintragung erfolgt nur für diese Waren und Dienstleistungen. Eine nachträgliche Änderung des Zeichens oder Erweiterung der Waren und Dienstleistungen ist nicht möglich. Eine Einschränkung der Waren und Dienstleistung – beispielsweise um Konflikte auszuräumen – ist jedoch möglich. Prioritäten aus PVÜ-Mitgliedstaaten können in Anspruch genommen werden. Die Eintragung erfolgt für Deutschland beim DPMA, für Gemeinschaftsmarken beim HABM. Das jeweils zuständige Amt prüft die Markenmeldung auf entgegenstehende absolute Schutzhindernisse. Entgegenstehende Rechte Dritter werden nicht vom Amt geprüft und auch nicht entgegengehalten. Dritte, die meinen durch eine Markenmeldung in ihren Rechten verletzt zu werden, können gegen die Marke Widerspruch beim jeweiligen Amt einlegen oder ihre Ansprüche klageweise geltend machen. Marken werden zunächst für 10 Jahre eingetragen. Eine Verlängerung um jeweils weitere 10 Jahre ist unendlich oft möglich gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr. Fünf Jahre nach Eintragung können Marken (teilweise) gelöscht werden, sofern sie nicht für die eingetragenen Waren und Dienst-

leistungen benutzt worden sind. Diesen Fünfjahreszeitraum nennt man oftmals „Benutzungsschonfrist“.

In Deutschland wird auch sogenannten Benutzungsmarken Schutz nach dem Markengesetz gewährt. Allerdings sind die Voraussetzungen sehr hoch, um einen solchen Schutz in Anspruch nehmen zu können. Die Rechtsprechung fordert hier, eine Verkehrsgeltung von 50 % nachzuweisen.

- **Geschmacksmuster:**
Schutzgegenstand ist die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt. Schutzzfähige Erzeugnisse sind industrielle oder handwerkliche Gegenstände, einschließlich beispielsweise Verpackung, Ausstattung, grafischer Symbole und typografischen Schriftzeichen. Computerprogramme sind ausgenommen. Beispielsweise haben wir auf einer Messe ein komplettes Motorrad eines chinesischen Ausstellers beschlagnahmen lassen müssen, da es gegen Geschmacksmusterrechte verstieß. Der chinesische Aussteller hätte sich in diesem Fall durch eine vorherige Recherche und Beratung in Deutschland davor schützen können, seine Messeinvestition insgesamt zu verlieren, die sich ja an ein internati-

onales und nicht nur deutsches Publikum richten sollte. Geschützt werden nur solche Muster, die neu sind und Eigenart besitzen. Muster, die neu und eigenartig sind, sind zunächst als nichtregistrierte Gemeinschaftsgeschmacksmuster für drei Jahre geschützt. Eintragbar sind Gemeinschaftsgeschmacksmuster beim HABM und deutsche Geschmacksmuster beim DPMA. Es können auch mehrere Muster zusammen kostengünstig als Sammelanmeldung hinterlegt werden. Die maximale Schutzdauer beträgt 25 Jahre. Das zuständige Amt prüft weder die Schutzzfähigkeit eines Musters noch möglicherweise entgegenstehende Rechte Dritter im Eintragungsverfahren. Dritte können die Feststellung der Nichtigkeit eines Geschmacksmusters beim zuständigen Amt beantragen oder klageweise geltend machen. Prioritäten – einschließlich Ausstellungsprioritäten – können in Anspruch genommen werden.

Schutz geistigen Eigentums ohne Registrierung

Das deutsche Recht gewährt auch Schutz für geistiges Eigentum, ohne dass eine Registrierung vorausgesetzt oder überhaupt vorgesehen ist. So gewährt beispielsweise das Marken-gesetz auch Schutz für Unternehmenskenn-

Patentanmeldungen wieder auf Wachstumspfad

Herkunft der Anmeldung	2008	2009	Veränderung zu 2008	2010	Veränderung zu 2009	Veränderung zu 2008
Deutschland	33.412	30.501	-9 %	33.139	9 %	-1 %
Frankreich	11.513	11.605	1 %	11.692	1 %	2 %
Schweiz	7.100	6.931	-2%	7.874	14 %	11 %
Großbritannien	7.200	6.570	-9%	7.155	9%	-1 %
Niederlande	8.328	7.944	-5 %	7.119	10%	-15 %
andere EPÜ-Staaten	25.780	23.982	-7 %	25.574	7%	-1%
EPÜ Staaten gesamt	93.333	87.533	-6 %	92.553	6 %	-1 %
EU-27	84.254	78.954	-6%	82.828	5 %	-2%
USA	61.209	53.910	-12 %	60.588	12%	-1 %
Japan	39.676	38.275	-4 %	41.917	10%	6 %
China	6.490	8.272	27 %	12.698	54%	96%
Korea	10.251	10.215	0 %	12.342	21%	20 %
andere Länder	15.012	13.139	-12%	14.931	14%	-1%
Gesamt	225.971	211.344	-6%	235.029	11 %	4 %

zeichen (beispielsweise Firmenname, Geschäftsabzeichen o. Ä.), einschließlich Werktiteln und das Urhebergesetz bietet Schutz für schöpferische Leistungen von Werken (einschließlich Datenbanken und Computerprogrammen). Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Knowhow) sind nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) besonders geschützt. Ebenso sieht das UWG einen weiteren Schutz gegen Nachahmung und Irreführung durch Übernahme von Produkten und/oder Zeichen vor. Beispielsweise im Bereich Haushaltsgegenstände haben wir die Erfahrung gemacht, dass vielfach chinesische Unternehmen auf deutschen Messen Gegenstände ausstellen, bei denen es sich in Deutschland um rechtswidrige Nachahmungen handelt. Hierzu ist festzustellen, dass es grundsätzlich dem Anbieter obliegt, sich um Vorfeld über Rechte Dritter zu erkundigen. Eigene Recherchen sowie die Anmeldung eigener Schutzrechte können hier im Vorfeld Klarheit über mögliche Risiken verschaffen. Bei einer Verletzung auch von nicht eingetragenen Rechten kann der jeweilige Inhaber wiederum Unterlassung verlangen sowie Schadensersatz, Auskunft und ähnliches. Teilweise stellen begangene Verletzungen auch Straftaten dar. Die Verletzung von Rechten kann vor den ordentlichen Zivilgerichten geltend gemacht werden. Dabei besteht vielfach bereits in der ersten Instanz die Verpflichtung, einen Rechtsanwalt mit der Durchführung des Verfahrens zu beauftragen. Die erhebliche Investition eines chinesischen Unternehmens, in Deutschland einen Messestand zu präsentieren, kann dadurch zunichte gemacht werden, dass nicht nur die unmittelbar rechtsverletzenden Gegenstände beseitigt werden müssen. Im Fall der Präsentation von Fruchtsäften eines chinesischen Unternehmens auf einer Messe hatten beispielsweise nicht lediglich Verpackungen, sondern zur Sicherung der entstandenen Verfahrenskosten auch andere nicht rechtsverletzende Gegenstände auf dem Messestand beschlagnahmt werden müssen.

Im- und Export

Der rege Waren- und Dienstleistungsaustausch in der Welt wirft natürlich auch die Frage auf, wie möglichst eine Verletzung von Schutzrechten schon dann vermieden werden kann, bevor die jeweiligen Waren/Dienstleistungen ins Land kommen. Chinesische Hersteller können aber auch schon die Ausfuhr von Plagiaten ihrer Produkte aus China verhindern. Hierzu ist die Eintragung von Schutzrechten in China notwendig, die dann beim Zoll registriert werden können.

Deutschland bietet hier zum Einen die Möglichkeit entsprechend der EU Verordnung (EG) Nr. 1383/03 nachgeahmte Waren bereits bei Einfuhr in die Europäische Union vom deutschen Zoll (www.zoll.de) zurückhalten zu können. Darüber hinaus ist es in Deutschland auch möglich, nicht autorisierte Parallelimporte bereits an den Grenzen beschlagnahmen zu lassen. Auch der Export von Produkten kann durch den Zoll – zumindest stichprobenartig – geprüft werden. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Zollbehörden ist professionell und effizient. Voraussetzung ist allerdings – ausgenommen Urheberrechte – die Eintragung von Schutzrechten. Daher kann die Bedeutung von eingetragenen Schutzrechten gar nicht oft genug betont werden.

Aber auch andersherum können sich Probleme ergeben, nämlich dann, wenn Originalprodukte fälschlicherweise vom Zoll aufgehalten werden. In einem Fall ging es um mehrere hundert Merchandisingartikel wie Baseball Caps, Schlüsselanhänger etc.. Diese waren für eine besondere Veranstaltung eines Elektronikkonzerns bei einem chinesischen Unternehmen bestellt worden. Der Zoll hielt die Waren zunächst fest und unterrichtete uns als Vertreter des Rechteinhabers. Der chinesische Exporteur hatte zwar eine schriftliche Bestätigung seines Auftraggebers, dass er zur Einfuhr der Waren berechtigt sei. Allerdings handelte es sich bei dem Auftraggeber nicht um den Schutzrechtsinhaber, sondern die von diesem beauftragte Werbeagentur. Schon am nächsten Tag sollte die Veranstaltung stattfinden, für die die Waren gedacht waren. Wir konnten den Sachverhalt in diesem Fall schnell aufklären und die

Freigabe der Waren bewirken. Doch solche Probleme lassen sich auch im Vorfeld vermeiden, wenn Papiere vorgelegt werden, die den Gebrauch der Schutzrechte gestatten.

Markteinstieg in Deutschland oder Europa

Ein Einstieg in den Wirtschaftsmarkt der Europäischen Union wird oft über den derzeit betriebswirtschaftlichen Motor der Euro-Zone, nämlich Deutschland, gestartet. Dabei ist die Übernahme deutscher Unternehmen aber auch die Gründung von Joint-Ventures eine Alternative. Insbesondere rechtsbeständige Marken und Kennzeichen sind wichtig für den Markteintritt. Dies gilt nicht nur

für selbstgenerierte Marken sondern auch für die Übernahme bereits existierender Unternehmen beziehungsweise am Markt eingeführter Marken. Deshalb ist es gerade bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen übernommen werden soll, wichtig, auch die Schutzrechtslage und das weitere geistige Eigentum und dessen Schutz zu überprüfen.

Chinesische Direktinvestitionen in Deutschland konzentrieren sich auf die Branchen Maschinenbau, Transport, Banken und Finanzdienstleister, Telekommunikation und Handel. Der Erwerb von Schutzrechten – sei es durch eigene Eintragungen oder Übernahme von Unternehmen oder Schutzrechtsportfolios – spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Es ist wichtig, bereits im Vorfeld zu recherchieren und zu prüfen, ob der eigene Marktauftritt Rechte Dritter an



Innovative SMD-Produkte:

- Raster 3,5 mm
- optimale Hafteigenschaft
- exzellente Koplanarität
- reine Oberflächenmontage
- im Tape-on-Reel




Stiftleiste 110-M-216-SMD



Weitere Informationen
auf unserer Webseite

Seit 1921 ... Einfach! Gut! Drauf!

Profundes Expertenwissen und hohe Innovationsfähigkeit im Bereich der Verbindungselemente, insbesondere für die reine SMD Oberflächenmontage, machen WECO Contact zu Ihrem Top-Partner für Kontakte auf der Leiterplatte.

Mit einem weltweiten Vertriebsnetz in über 56 Ländern sprechen wir die Sprache unserer Kunden.

WECO Contact GmbH
Donaustraße 15 • 63452 Hanau
www.wecogroup.de

ihrem Geistigen Eigentum verletzt und ob das eigene oder zu erwerbende geistige Eigentum ausreichend abgesichert ist. Gerade im Rahmen von Due Diligences ist es notwendig, kompetente Berater mit spezialisiertem Fachwissen und Verständnis für die Ziele einer Due Diligence zu Rat zu ziehen, insbesondere für den Bereich territorial begrenzter Schutzrechte.

Was ist zu tun?

Chinesischen Unternehmen stehen alle Möglichkeiten des rechtlichen Schutzes ihres geistigen Eigentums in Deutschland und Europa offen. Diese Möglichkeiten müssen jedoch auch genutzt werden. Daher sollte bei einem Markteintritt nach Deutschland möglichst auch schon zuvor das Thema „Schutz des geistigen Eigentums“ eine hohe Priorität eingeräumt und um entsprechende Beratung nachgesucht werden.

Autoren

Karl Hamacher

Karl Hamacher, Rechtsanwalt, Partner und Geschäftsführer der JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Hohenstaufenring 62
50674 Köln
Deutschland
Tel.: +49 221 27758-210
Fax.: +49 221 27758-1
E-Mail: hamacher@jonas-lawyers.com



Katja Grabienski

Katja Grabienski, Rechtsanwältin, Junior Partnerin und Prokuristin der JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Hohenstaufenring 62
50674 Köln
Deutschland
Tel.: +49 221 27758-218
Fax.: +49 221 27758-1
E-Mail: grabienski@jonas-lawyers.com



Kurzprofil

JONAS berät nationale und internationale Mandanten im Gewerblichen Rechtsschutz mit Fokus auf absatzorientierte Lösungen in der gesamten Wertschöpfungskette, insbesondere im Marken-, Design-, Wettbewerbs- und Vertriebsrecht sowie im Bereich Sponsoring. JONAS ist im Januar 2007 aus der internationalen Sozietät Linklaters hervorgegangen. Derzeit sind zehn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie über 30 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für JONAS tätig.

Durch ein internationales Netzwerk auf Gewerblichen Rechtsschutz spezialisierter Kanzleien ist JONAS in der Lage, Mandanten in allen Ländern der Erde zu vertreten und deren Wünsche zu erfüllen. Mit jahrelanger internationaler Erfahrung empfiehlt sich JONAS insbesondere für europaweit und global agierende Unternehmen. Einen Schwerpunkt nimmt dabei die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche von Mandanten ein.

Die Redaktion des JUVE Verlages, des größten deutschen Branchenbeobachters, hat uns im Rahmen der JUVE Awards 2008 als Kanzlei des Jahres für „Marken- und Wettbewerbsrecht“ ausgezeichnet.
